

Auszug aus der Niederschrift über die 02. Sitzung der Bürgerschaft am 12.09.2024

Zu TOP: 7.11

zum übertragenen Wirkungskreis

Einreicher: Kerstin Chill, Fraktion Bürger für Stralsund/Adomeit

Vorlage: kAF 0095/2024

Anfrage:

1. Welche Aufgaben der Verwaltung gehören nach Auffassung der Verwaltung alle zum übertragenen Wirkungskreis?

Frau Wittfoth beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitend ist festzustellen, dass sich das Land Mecklenburg- Vorpommern hinsichtlich der Erledigung von gemeindlichen Aufgaben für eine Zweiteilung entschieden hat. Daher wird in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern zwischen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und in Ausgestaltung des Artikels 72 Abs.3 der Landesverfassung des übertragenen Wirkungskreises unterschieden.

Im Rahmen des eigenen Wirkungskreises wird die Gemeinde grundsätzlich eigenverantwortlich tätig und trifft Entscheidungen selbst. Der § 2 der Kommunalverfassung M-V nennt dazu einige Beispiele wie die Bauleitplanung, die Gewährleistung des öffentlichen Personennahverkehrs, die Versorgung mit Energie, Wasser, die Abwasserbeseitigung und -reinigung, die Förderung des Angebots an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen Lebens, den öffentlichen Wohnungsbau, die gesundheitliche und soziale Betreuung, der Brandschutz und die Entwicklung partnerschaftlichen Beziehungen zu Gemeinden anderer Staaten. Jedoch können auch in diesem Fall einzelne Aufgaben durch Gesetz in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters fallen. Beispielhaft hierfür seien die laufenden Geschäfte der einfachen Verwaltung und der Oberbürgermeister als oberste Dienstbehörde gemäß Kommunalverfassung M-V und der Oberbürgermeister als Straßenbaubehörde gemäß § 57 Abs.5 StrWG-MV genannt.

Gleichzeitig eröffnet die Verfassung dem Gesetzgeber die Möglichkeit, staatliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung und damit dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen.

Die diesbezügliche Zuweisung hat unterschiedliche rechtliche Konsequenzen, u.a. bei dem „Ob“ und „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung, der Ausgestaltung der Aufsicht, hinsichtlich der Befugnisse und der Abwehrrechte sowie der innergemeindlichen kommunalrechtlichen Zuständigkeit. Auch hat die Gemeinde die notwendigen Mittel zur Erledigung dieser staatlichen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis in ihren jeweiligen Haushaltsplanungen zu berücksichtigen und das erforderliche Personal, Einrichtungen und Sachmittel dafür vorzuhalten.

Während die Kommune ihre Aufgaben im eigenen Wirkungskreis im Rahmen der bestehenden Gesetze weitestgehend eigenverantwortlich erledigen kann, unterliegt sie bei der Erledigung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis der umfassenden Fach- und Rechtsaufsicht der Landesbehörden. Der Oberbürgermeister ist im Rahmen der Erledigung dieser Aufgaben an Weisungen der staatlichen Fachaufsicht gebunden.

Im Unterschied zum eigenen Wirkungskreis liegt die Zuständigkeit für die Durchführung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis gemäß § 38 Abs. 5 KV M-V beim hauptamtlichen Bürgermeister, also in der Hansestadt Stralsund beim Oberbürgermeister.

Es handelt sich hierbei um eine originäre Aufgabenzuweisung, die die Bürgerschaft auch nicht durch eine Heranziehung und eigene Sachentscheidung durchbrechen kann.

Gleichwohl kann bei Ermessensfragen, allerdings auf Initiative des Oberbürgermeisters, die Bürgerschaft oder ein Ausschuss beratend mitwirken. Zudem ist die Bürgerschaft über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu informieren.

Die jeweiligen Aufgabenzuweisungen und die Weisungsrechte finden sich unter anderem in den jeweiligen Rechtsverordnungen und Fachgesetzen. Wo eine gesetzliche Vorgabe fehlt, ist durch Auslegung zu ermitteln, welche Zuordnung der Gesetzgeber wollte. Daher werden Regelbeispiele für diese Aufgaben, anders als im eigenen Wirkungskreis, im übertragenen Wirkungskreis nicht genannt.

Mit der Landkreisneuordnung und Bildung von großen kreisangehörigen Städten sind verschiedene Aufgaben nach §§ 14, 16, 17 LNOG M-V ausdrücklich dem übertragenen Wirkungskreis zugeordnet worden.

Beispielhaft seien hier

- die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde, der Zulassungsbehörden
- die Aufgaben nach dem Straßenverkehrsgesetz
- die Aufgaben nach der Straßenverkehrsordnung
- die Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung
- die Aufgaben und Befugnisse der unteren Bauaufsichtsbehörde nach der Landesbauordnung
- die Aufgaben und Befugnisse der unteren Denkmalschutzbehörde nach dem Denkmalschutzgesetz

genannt.

Darüber hinaus sind auch in den jeweiligen Fachgesetzen Zuordnungen zu der Aufgabenerledigung im übertragenen Wirkungskreis zu finden. Beispiele hierfür sind:

- die Aufgaben der Melde und Passbehörde
- die Aufgaben im Bereich der Gefahrenabwehr
- die Aufgaben des Standesamtes
- die Aufgaben des Gewerberechts
- die Aufgaben im Bereich des Wohngeldes

Die Zuordnung einer Maßnahme zu einem Wirkungskreis, die zur Erledigung einer gemeindlichen Aufgabe notwendig ist, kann nur im jeweiligen Einzelfall erfolgen. Dabei ist der gesamte Sachverhalt zugrunde zu legen.

Es kann allerdings auch sein, dass eine Maßnahme in ihrer konkreten Ausgestaltung in den jeweiligen Teilbereichen sowohl dem eigenen Wirkungskreis gemäß § 2

Kommunalverfassung M-V als auch dem übertragenen Wirkungskreis gemäß § 3

Kommunalverfassung M-V zuzuordnen ist.

In diesen speziellen Fällen ist aufzuklären, ob im Rahmen der Betrachtung der Gesamtmaßnahme das Recht des übertragenen Wirkungskreises hinter dem des eigenen Wirkungskreises zurücktritt oder umgekehrt.

Die in der Begründung der Anfrage erwähnte Auflistung aller Maßnahmen, die dem übertragenen Wirkungskreis abschließend zuzuordnen sind, ist daher weder tatsächlich noch rechtlich möglich. Zwar ist die Erwartungshaltung der Bürgerschaft auf eine konkrete Zuordnung von Maßnahmen verständlich, so liegt es jedoch in der Natur der Sache – wie oben ausgeführt – dass dies nicht ausführbar ist. Es besteht jedoch Konsens in der Verwaltung, sich frühzeitig mit der Bürgerschaft zu verständigen, um in konkreten Gesprächen und auf Basis größtmöglicher Gemeinsamkeiten Lösungen zu entwickeln.

Frau Chill hat keine Nachfrage.

Herr Haack betont, dass gerade im Hinblick auf mögliche Grauzonen der Umgang der Verwaltung mit der Bürgerschaft überdacht werden sollte. Die Antwort wird durch die Fraktion Bürger für Stralsund/Adomeit genau geprüft werden, um gegebenenfalls Rückschlüsse daraus zu ziehen und Konkretisierungen zu verlangen.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 27.09.2024